



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Neufassung

der

Ordnung über die formalen Voraussetzungen für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Zulassung zum Studium außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe

*beschlossen vom Senat der Hochschule Osnabrück am 22.04.2020,
veröffentlicht am 27.04.2020*

§ 1

Geltungsbereich

¹Falls eine Bewerberin oder ein Bewerber beabsichtigt, einen Studienplatz auf dem Gerichtsweg außerhalb des Zulassungsverfahrens und der festgesetzten Zulassungszahl zu erlangen, muss zuvor ein Aufnahmeantrag bei der Hochschule gestellt werden. ²Diese Ordnung regelt die formalen Voraussetzungen und Anforderungen für diesen Aufnahmeantrag für Zulassungen zum Studium außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe für grundständige und weiterführende zulassungsbeschränkte Studiengänge an der Hochschule Osnabrück.

§ 2

Voraussetzung für den Aufnahmeantrag

¹Voraussetzung für den Aufnahmeantrag ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber sich bereits für das entsprechende Semester frist- und formgerecht um einen Studienplatz in demselben Studiengang innerhalb der festgesetzten Zulassungszahl beworben hat. ²Ein Aufnahmeantrag, der ohne Erfüllung dieser Voraussetzung gestellt wird, wird als unzulässig zurückgewiesen.

§ 3

Fristen

Der Antrag auf Zulassung zum Studium außerhalb des Studienplatzvergabeverfahrens muss innerhalb folgender Ausschlussfristen bei der Hochschule eingegangen sein:

1. Für das Sommersemester bis zum 28. Februar,
2. Für das Wintersemester bis zum 31. August.

§ 4

Form und Inhalt der Anträge

¹Der Antrag ist schriftlich zu stellen und an das Studierendensekretariat zu richten. ²Dem Antrag beizufügen ist ein beglaubigter Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung sowie – soweit erforderlich – beglaubigte Nachweise über die sonstigen Zugangsvoraussetzungen des Studiengangs, für welchen ein Studienplatz erlangt werden soll. ³Ein Aufnahmeantrag, der diese Anforderungen nicht erfüllt, wird als unzulässig zurückgewiesen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück in Kraft.